

B e s c h l u s s v o r l a g e**TOP: Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2007****Vorgesehene Beratungsfolge:**Werksausschuss Stadtreinigungs-,
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

23.11.2006

27.11.2006

11.12.2006

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2007 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	Keine
Lfd. jährliche Ausgaben:	Es fallen voraussichtliche Ausgaben in Höhe von rd. 237 T€ an.
Deckung:	Die Ausgaben sind zu 100 % über Gebühreneinnahmen zu decken.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Allgemeines

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung: den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach der zurzeit gültigen Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2005 (Friedhofsgebührensatzung).

Eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ist insbesondere aufgrund einer Erweiterung der angebotenen Grab- und Bestattungsarten und geänderter Gebührensätze angezeigt.

1. Erstmals werden auf dem Kommunalfriedhof Piepersloh Urnennaturgrabstätten angeboten. Urnennaturgrabstätten sind von ihrer Funktion her Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Urnen am Fuße eines Baumes. Dabei bestimmt sich die Anzahl der möglichen Grabstellen je Urnennaturgrabstätte nach den örtlichen Verhältnissen wie z. B. dem Baumumfang und dem Abstand des Baumes zu anderen Bäumen. Am Baum wird durch die Stadt ein einheitliches Namensschild mit den Daten der / des Verstorbenen angebracht. Da die Natur die Gestaltung des Grabfeldes übernimmt, müssen Angehörige keine Grabpflege leisten. Die Urnenbeisetzung in einer Urnennaturgrabstätte ist durch städtische Bedienstete mit entsprechender Sorgfalt manuell durchzuführen, damit keine Schäden am Wurzelwerk des Baumes auftreten.
2. Die Vergrößerung und optische Aufwertung der Grabflächen für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten wirkt sich auch bei der Kalkulation der Gebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten aus.
3. Bei den Pflegegrabstätten für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen wird auf Anregung der Lüdenscheider Bürgerinnen und Bürger und verschiedener Bestattungsunternehmen zukünftig die Stadt die einheitlichen Namensplatten beschaffen und über die Bestattungsgebühren an die Hinterbliebenen weitergeben. Die Namensplatten können durch die Stadt aufgrund der höheren Stückzahlen zu günstigeren Konditionen erworben werden. Zudem wird ein homogenes Erscheinungsbild des Grabfeldes erreicht. Die Gesamtkosten für die Angehörigen erhöhen sich hierdurch nicht, da die Namensplatten zuvor von den Angehörigen selbst zu beschaffen waren.
4. Die Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung können der beiliegenden Anlage 1 entnommen werden. Weitere Änderungen des Satzungstextes sind redaktioneller Art.

B Umlagefähige Kosten

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe betragen die zu erwartenden umlagefähigen Gesamtkosten für das Kalkulationsjahr 2007 rd. 237 T€. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|------------|
| 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung / Verleihung Nutzungsrechte | rd. 133 T€ |
| 2. Kosten für Grabaufmachungen | rd. 18 T€ |
| 3. Bestattungskosten | rd. 65 T€ |
| 4. Unterhaltung der Trauerhalle, Leichenkammer | rd. 21 T€ |
| 5. Grabmalgenehmigungen, Aus- und Umbettungen | rd. 1 T€. |

Die umlagefähigen Kosten sind zu 100 % über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken.

Hinweis: Die in der Gebührenkalkulation genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühren. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen unvorhersehbaren Schwankungen unterliegt und sich somit eine Prognose äußerst schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2007 (Anlage 1, Blatt 1 bis 5) unter Beachtung der Grabverkäufe und Bestattungszahlen der vergangenen fünf Jahre prognostiziert.

Bei der Fallzahlenprognose wurde ebenfalls berücksichtigt, dass tendenziell für die Kommunalfriedhöfe in Lüdenscheid ein Anstieg bei den Urnenbeisetzungen zu verzeichnen ist, was auf einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur der letzten Jahre zurückzuführen ist. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei den prognostizierten Fallzahlen und bei unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt rd. 234 T€. Sie liegen somit um rd. 4 T€ geringfügig unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten.

D Verteilerschlüssel (Anlage 1)

Die auf Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt rd. 237 T€ und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben wie nachfolgend beschrieben verteilt:

D1 Verteilung der Kosten zur Verleihung eines Nutzungsrechtes (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Kosten entfallen auf die Verleihung eines Nutzungsrechtes rd. 133 T€, die für die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe kalkuliert werden. In diesem Betrag sind beispielsweise die gesamten Kosten für die Umlagenpflege und den Heckenschnitt sowie Verwaltungskosten, Pachtzahlungen und sonstige Betriebskosten enthalten.

In den Spalten (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten und die Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung dieser Kosten wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert werden kann, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben werden kann und ob die Grablage vom Nutzungsberechtigten ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsrechte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzuaddiert, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert werden, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Zahl der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheit (Spalte (4)) zu erhalten. Die zur Verleihung eines Nutzungsrechtes umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Verrechnungseinheit ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes in Spalte (5) zu erhalten. In der Spalte (6) ist die gerundete Gebühr ausgewiesen. In der Spalte (7) – (9) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Prozent und in Euro aufgezeigt.

D2 Verteilung der Kosten für Grabaufmachungen (Anlage 1, Blatt 2)

Die Kosten für Grabaufmachungen werden entsprechend den prognostizierten Fallzahlen voraussichtlich rd. 18 T€ betragen. Die 1. Grabaufmachung (Verfüllung des Grabes, Anlegen eines Erdhügels) wird durch die Stadt im Rahmen der Bestattung bzw. Beisetzung durchgeführt. Darüber hinaus ist mit einer geringen Zahl von Zweitaufmachungen zu rechnen.

Die Berechnung erfolgt analog der Gebühr für Nutzungsrechte. Der Gewichtungsfaktor in Spalte (3) drückt hierbei die Relation hinsichtlich des Arbeitsaufwandes aus, der für Grabaufmachungen an den einzelnen Grabstätten erbracht wird.

D3 Verteilung der Kosten für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 3)

Für die prognostizierten Bestattungszahlen werden für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes einschließlich aller dazugehörigen Nebenarbeiten wie z. B. den Abtransport überschüssigen Bodens Kosten in Höhe von rd. 60 T€ erwartet. Die Berechnung erfolgt analog der Gebühr für Nutzungsrechte und Grabaufmachungen. Der Gewichtungsfaktor in Spalte (3) drückt die Relation hinsichtlich des Arbeitsaufwandes für die einzelnen Bestattungsarten aus. Zusätzlich zu der so ermittelten Gebühr für die reine Bestattung ist der Anteil für die 1. Grabaufmachung berücksichtigt.

Darüber hinaus werden für die Pflegegrabstätten sowie für die Urnennaturgrabstätten entsprechend der prognostizierten Fallzahlen Kosten für die Namensplatten und –schilder von insgesamt rd. 5 T€ erwartet. Nur bei diesen Grabarten sind die Kosten für jeweils eine Namensplatte in Höhe von zurzeit 319,00 € bzw. ein Schild von zurzeit 20,00 € zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

D4 Verteilung der Kosten für Grabmalgenehmigungen und Aus- und Umbettungen (Anlage 1, Blatt 4)

Für die Erteilung von ca. 30 Grabmalgenehmigungen werden Kosten in Höhe von rd. 1 T€ angesetzt. Die Gebühr für die Bearbeitung von Grabmalgenehmigungen beruht auf der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid. Nach der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung vom 19.12.2001, Tarif Nr. 4.1 ist für die Erteilung einer Genehmigung je angefangene halbe Stunde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 21,50 € zu berechnen. Erfahrungsgemäß beträgt der Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrages ca. 20 Minuten.

Darüber hinaus werden die Umbettung einer Urne sowie eine Urnenausbettung auf dem Friedhof Loh prognostiziert. Zur Berechnung der Gebühren für Aus- und Umbettungen wird der durchschnittliche reine Arbeitsaufwand in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert.

D5 Verteilung der Kosten für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammern auf dem Friedhof Loh (Anlage 1, Blatt 5)

Zur laufenden Unterhaltung der Trauerhalle und der Leichenkammern werden Kosten in Höhe von rd. 21 T€ kalkuliert. Davon entfallen rd. 19 T€ auf die Trauerhalle und rd. 2 T€ auf die Leichenkammern.

Im Kalkulationszeitraum werden voraussichtlich 82 Trauerfeiern in der Kapelle am Friedhof Loh stattfinden. Die Gesamtkosten in Höhe von rd. 19 T€ geteilt durch die prognostizierte Trauerhallennutzung ergeben die Gebühr, die letztlich auf einen glatten Betrag in Höhe von 230,00 € gerundet wird.

Für den Kalkulationszeitraum ist mit rd. 30 Nutzungen der Leichenkammern zu rechnen. Werden die kalkulierten Gesamtkosten durch die Fallzahl dividiert, erhält man die Gebühr für die Benutzung einer Leichenkammer in Höhe von 65,33 €. Dieser Betrag wird letztlich auf 65,00 € gerundet.

E Kalkulationsübersicht

Im Vergleich zu 2006 ergibt sich folgende Kalkulation:

	Kalkulation in T€		
	2006	2007	
Friedhofsunterhaltung	128	133	55,92 %
Grabaufmachungen	18	18	7,66 %
Bestattungen	63	65	27,22 %
Grabmalgenehmigung, Aus- / Umbettungen	3	1	0,42 %
Trauerhalle, Leichenkammer	21	21	8,78 %
Summe	233	237	100,00%
Gebühreneinnahmen bei alten Gebührensätzen	215	234	
Differenz	- 18	- 4	
Gebührenänderung in %	+ 8,6	+ 1,7	

F Zusammenfassung

Für das Jahr 2007 liegen die zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 4 T€ geringfügig unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten, was insbesondere auf die Mehrwertsteuererhöhung in 2007 zurückzuführen ist. Hierdurch erhöhen sich die Kosten für umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die nicht durch Vorsteuerabzug ausgeglichen werden können.

Für 2007 ergibt sich eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 1,70 %. Die Gebühren für die einzelnen Gebührentatbestände verändern sich jedoch unterschiedlich, was auf die Einführung der neuen Urnennaturgrabstätten sowie auf die Aufwertung der Grabflächen bei Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten zurückzuführen ist.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten verschiedener Bestattungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 09.11.2006

Dzewas

Anlagen